

Fortsetzung von Seite 3

che Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen in soweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(4) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter das Benutzungsbuch einzusehen, in dem spätestens mit Beendigung der Veranstaltung die erforderlichen Angaben, insbesondere über möglicherweise festgestellte oder verursachte Schäden, einzutragen sind.

(5) Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart.

(6) Soweit dies von der Art bzw. von dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende Erste Hilfe zur Verfügung stehen.

(7) Dem Veranstalter ist es ohne schriftliche Genehmigung der Amtsverwaltung untersagt

- Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen. Vor Beginn der Veranstaltung muss eine schriftliche Gestattung nach Gaststättengesetz M-V vorgelegt werden. Verkauf und Verzehr ist nur im Mehrzweckraum gestattet.

- bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen,

- während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen.

(8) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.

(9) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Sportstätte als letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert werden. Die Duschen sind nach der Benutzung abzustellen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht auszuschalten.

(10) Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter dem mit

der Ausübung des Haurechtes Beauftragten zurückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit der Amtsverwaltung getroffen worden ist.

#### § 7

##### Verpflichtungen der Benutzer

(1) Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit des Veranstalters bzw. des von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiters benutzt werden.

(2) Die Sportstätte und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Als schadhaft gekennzeichnete Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(3) Die Sportfläche darf nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuss betreten werden. Zum Fußballspielen dürfen nur Hallenfußbälle benutzt werden. Beim Handballspielen ist nur das ausschließlich durch den Betreiber bereitgestellte Haftmittel zu nutzen.

(4) Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Geräten und Matten auf dem Fußboden ist nicht gestattet. Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und ordnungsgemäß zu sichern. Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.

(5) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sachschäden besteht, sind nicht gestattet.

(6) Das Rauchen ist in der Sportstätte nebst den dazugehörigen Nebenräumen nicht gestattet.

(7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter mitzuteilen.

(8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.

(9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und Feuerlöscher zu überzeugen.

#### § 8

##### Hausrecht

(1) Das Hausrecht in der Sportstätte wird vom Bürgermeister oder eine durch ihn beauftragte Person ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu. Die Gemeinde Leezen erlässt eine Hausordnung.

(2) Vertretern der Amtsverwaltung bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. die Weiterbenutzung der Sportstätte nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen, wenn

a) betriebliche Gründe der Benutzung der Sporthalle entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten)

b) gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen oder der Haus- bzw. Platzordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

Im übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

#### § 9

##### Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Leezen für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder auf Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Werden langfristige Nutzungsvereinbarungen gem. § 2, Nr. 5 geschlossen, muss ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung seitens des Nutzers vorgelegt werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Leezen und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt fer-

ner die Gemeinde Leezen und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Leezen bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.

(3) Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bestehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

(4) Die Gemeinde Leezen kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

(5) Für Garderobe, Geld- und Wertgegenstände haften die Hallenbenutzer selbst.

#### § 10

##### Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Sportstätte sowie für die Bereitstellung der Ausstattungsgegenstände wird eine Gebühr nach §13 erhoben.

(2) Die Nutzungsgebühr entsteht a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung

b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

(3) Wird einem Veranstalter die Sportstätte für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, wird auf die an sich anfallende Gebühr ein Nachlass von 1/3 der Gebühr gewährt.

(4) Für Werbeflächen, die oberhalb des Prallschutzes auf der Tribünen- seite in der Halle zur Verfügung stehen, wird eine Gebühr nach Dauer der Werbezeit und Größe der Werbefläche erhoben. Die Vermietung erfolgt monatlich, halbjährig, ganzjährig und mehrjährig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 13 dieser Satzung.

(5) Bei Vorlage einer gültigen „Zehnerkarte“ ist die Nutzung des Kraft-